

Erzählstation e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann **Erzählstation e.V.** .

Er hat seinen Sitz in 12055 Berlin, Zwiestädter Str. 2.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Dabei geht es vor allem darum, theaterpädagogisches und biografisches Arbeiten mit jungen und älteren Menschen in interdisziplinären Kunstprojekten zu verwirklichen und auf diese Weise Kunst und soziales Engagement zu verbinden.

Die Teilnehmer/ innen der Projekte sind keine professionellen Künstler. Ihre Teilnahme bedeutet für sie eine Bereicherung ihrer Lebensqualität.

Durch die Umsetzung biografisch-künstlerischer Projekte erfahren die Teilnehmer/innen eine Anerkennung ihrer Potenziale und Visionen, treten in Austausch mit anderen Menschen und nehmen am gesamtgesellschaftlichen Dialog teil.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann eine Vergütung von Vereinsämtern nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des zum Zeitpunkt der Vereinsgründung geltenden § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Vorstandsmitglied protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
3. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
4. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie die Entgegennahme deren Berichts.

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-mail erfolgen) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand führt die Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen im Sinne ihrer Beschlüsse.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bleibt der Vorstand beschlussfähig.

§ 8 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur im Rahmen seines Vermögens. Jede persönliche Haftung des Vorstands- oder Vereinsmitglieds für Verbindlichkeiten des Vereins wird ausgeschlossen – soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in.

Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis Böhmisches Dorf in Berlin-Neukölln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 17.03.2013 errichtet; die § 3 und § 7 der Satzung wurden am 21.03.2014 geändert.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs.1 Satz 4 BGB.